



STATUTEN

Gültig ab 1. September 2025

NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen *Movendo* besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Das Domizil des Vereins befindet sich in Bern.

Artikel 2

Zweck

Im Auftrag der Trägerorganisationen bezweckt der Verein die Förderung der Bildung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Kultur der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist gesamtschweizerisch tätig und übernimmt für die Trägerorganisationen Dach-funktionsaufgaben wie Koordination, Information an die Individualmitglieder, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des übergreifenden Bildungsangebots. Es wird kein Gewinn erstrebt.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein ein Bildungsinstitut, welches im Interesse der lohnabhängigen Arbeitenden und ihren Organisationen insbesondere Bildungskurse und Beratung koordiniert, anbietet und evaluiert, die Vernetzung mit anderen Bildungs- und Wissensinstitutionen im In- und Ausland pflegt sowie Bildungsdokumentationen und weitere Publikationen veröffentlicht.

I. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht juristischen Personen offen, welche an der Erfüllung des Vereinszwecks interessiert sind, so insbesondere:

- a) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerinnen-Verbänden;
- b) gewerkschaftlichen oder den Gewerkschaften nahestehenden Organisationen oder entsprechenden Stiftungen;
- c) anderen Bildungsorganisationen.

Artikel 4

Programm des Bildungsinstitutes, Leistungsbezug

Das Kursangebot des Bildungsinstitutes wird unter vorgängigem Einbezug von und in Zusammenarbeit mit den Vereinsmitgliedern koordiniert und erarbeitet. Individualmitglieder der Vereinsmitglieder haben Anrecht auf den Besuch von Kursen zu einem reduzierten Kurstarif. Die Mitglieder informieren ihre Individualmitglieder frühzeitig über die Angebote des Bildungsinstitutes.

Der Verein kann auch auf vertraglicher Basis eine Zusammenarbeit über den Betrieb des Bildungsinstitutes treffen mit Organisationen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Solchen Organisationen können vertraglich Rechte gemäss Absatz 1 eingeräumt werden.

Artikel 5

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Für den Fristenlauf ist das Datum der Postaufgabe massgebend.

Artikel 6

Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Vereinsmitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht bezahlt hat und dies auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand zur Leistung innert Monatsfrist nicht nachholt.

Artikel 7

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Jährliche Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Beitragsreglement in welchem die Mitgliederbeiträge im Rahmen von Absatz 2 und 3 festgelegt werden.

Für Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 lit. a wird der Mitgliederbeitrag proportional zur Zahl ihrer Individualmitglieder festgelegt. Für die Festsetzung des Mitgliederbeitrags ist die Anzahl Individualmitglieder per Ende des Vorjahres massgeblich.

Für Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 lit. b und c wird ein Mindestbeitrag festgelegt.

II. ORGANISATION

Artikel 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Institutsleitung;
- d) die Revisionsstelle;
- e) der Fachausschuss

a) Delegiertenversammlung

Artikel 10

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung, welche sich aus Vertreterinnen der Vereinsmitglieder zusammensetzt.

Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 lit. a stellen Delegierte proportional zur Zahl ihrer Individualmitglieder, und zwar einen Delegierten für je 8000 Individualmitglieder, mindestens aber einen Delegierten. Massgeblich für die Ermittlung der von einem Vereinsmitglied zu stellenden Delegierten ist die Anzahl der eingeschriebenen Individualmitglieder per Ende des Vorjahres.

Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 lit. b und c stellen die anlässlich der Aufnahme von der Delegiertenversammlung festgesetzte Anzahl Delegierter, mindestens aber eine oder einen Delegierten.

Die Vereinsmitglieder teilen dem Vorstand jeweils ihre für eine Amtsdauer von mindestens einem Jahr ernannten Delegierten (und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter) mit. Die Vereinsmitglieder achten darauf, mindestens seinem Mitgliederanteil entsprechend, mindestens aber einen Drittel, Frauen zu delegieren.

Artikel 11

Unübertragbare Befugnisse der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten des Vereins;
2. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, unter Vorbehalt von Art. 18, Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder;
4. Wahl der Revisionsstelle;
5. Abnahme der Vereinsrechnung und des Geschäftsberichts (mit Einschluss des Revisionsberichts);
6. Erlass und Änderung des Reglements über die Mitgliederbeiträge;
7. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Vereinstätigkeit sowie die Eckwerte des Leistungsauftrages an das Bildungsinstitut.

Artikel 12

Einberufung, Traktandierungsrecht, ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand beruft eine Delegiertenversammlung auch ein, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird. Diesfalls muss die Delegiertenversammlung innert 30 Tagen einberufen werden.

Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Artikel 13

Einberufungsfrist, Unterlagen

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Delegierten mindestens 20 Tage vor dem Datum der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Vorstandes und gegebenenfalls der Delegierten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Delegiertenversammlung keine Beschlüsse fassen.

Artikel 14

Universalversammlung

Alle Delegierten können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Delegiertenversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Universalversammlung kann über alle in die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt werden, solange alle Delegierten anwesend sind.

Artikel 15

Stimmrecht

Jede und jeder Delegierte (oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter) hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Stellvertretung unter den Delegierten (bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) eines Vereinsmitglieds ist zulässig. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der bzw. dem Delegierten zustehenden Stimmen im Umfang der Stellvertretung.

Artikel 16

Vorsitz, Beschlussfassung, Protokoll

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung. Bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit führt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident den Vorsitz. Ist diese bzw. dieser auch abwesend, wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bezeichnet eine Person als Protokollführerin bzw. Protokollführer und Stimmenzählerin bzw. Stimmenzähler.

Vereinsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten; für Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Vorstand

Artikel 17

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidialausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (kurz: SGB) zusammen. Das formelle Verfahren (Bestätigung durch die Delegiertenversammlung) wird in Artikel 18 geregelt.

Artikel 18

Amtsdauer, Organisation

Die Mitglieder des Vorstandes entsprechen dem Präsidialausschuss des SGB (Artikel 17) und werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr formell gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt seine Nachfolgerin bzw. sein Nachfolger in diese ein.

Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt insbesondere die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Er erlässt bezüglich seiner Geschäftsführung ein Organisationsreglement sowie ein Reglement über den Fachausschuss, welche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Delegiertenversammlung bedürfen.

Artikel 19

Aufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Oberleitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
3. Genehmigung des Budgets und Informationspflicht gegenüber den Delegierten;

4. Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Vereinsrechnung, Geschäftsbericht und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
5. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
6. Planung, Durchführung und Überwachung der Vereinstätigkeit;
7. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen und deren Eintragung im Handelsregister;
8. Verabschiedung und jährliche Überprüfung des Leistungsauftrags an das Bildungsinstitut;
9. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Institutsleitung sowie Beaufsichtigung von deren Geschäftsführung;
10. Festlegung der Institutspolitik;
11. Abschluss von Verträgen mit grosser Tragweite gemäss Organisationsreglement;
12. Festsetzung der Tarifpolitik des Bildungsinstitutes;
13. Wahl der Mitglieder des Fachausschusses;
14. Erlass von Reglementen, insbesondere des Organisationsreglements und des Reglements zum Fachausschuss gemäss Art. 18.

Artikel 20

Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Sitzungen des Vorstandes werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, einberufen, so oft dies als notwendig erscheint, mindestens aber dreimal jährlich. Ebenso beruft die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, eine Sitzung ein, sofern ein anderes Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten, und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Einzelheiten der Einberufung sowie Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach dem Organisationsreglement.

c) Institutsleitung

Artikel 21

Zusammensetzung

Die Institutsleitung besteht aus der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter und der stellvertretenden Institutsleiterin bzw. dem stellvertretenden Institutsleiter.

Artikel 22

Aufgaben

Die Institutsleitung führt die Tagesgeschäfte des Vereins nach Massgabe des Organisationsreglements.

d) Revisionsstelle

Artikel 23

Wahl, Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus befähigten natürlichen oder juristischen Personen, welche vom Vorstand und von den Vereinsmitgliedern unabhängig ist.

Die Revisionsstelle wird von der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Schluss eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres.

Artikel 24

Prüfungs- und Berichterstattungspflicht

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

e) Fachausschuss

Artikel 25

Zusammensetzung

Der Fachausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägerverbände zusammen. Jeder grössere Trägerverband hat mindestens einen Delegierten oder eine Delegierte zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls Mitglied des Fachausschusses ist die für den Bereich Bildung verantwortliche Person des SGB. Die Bestimmungen über den Fachausschuss richten sich nach separatem Reglement.

Artikel 26

Wahl und Amtsdauer

Die Wahl des Fachausschusses erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder des Fachausschusses werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung muss jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

Artikel 28

Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins erfolgen schriftlich an die Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Einladungen zu den Delegiertenversammlungen, welche direkt an die Delegierten erfolgen.

Artikel 29

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Ein sich allenfalls aus der Liquidation ergebender Aktivenüberschuss fällt an die Stiftung Gewerkschaftsschule Schweiz oder, falls diese nicht mehr existieren sollte, an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Artikel 30

Fusion

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

Artikel 31

Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten aus den Statuten des Vereins, sei es zwischen Vereinsmitgliedern, zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsorganen oder zwischen dem Verein und einzelnen seiner Organe, werden zur ausschliesslichen Erledigung einem Dreierschiedsgericht zugewiesen. Sitz des Schiedsgerichts ist Bern. Das Schiedsgericht bestimmt das anwendbare Verfahren.

Will eine Partei ein Schiedsverfahren einleiten, so teilt sie es der anderen Partei schriftlich unter Nennung des Rechtsbegehrens sowie unter Bekanntgabe der von ihr bestimmten Parteischiedsrichterin bzw. des von ihr bestimmten Parteischiedsrichters mit. Innert dreissig Tagen ernennt die andere Partei ihre Parteischiedsrichterin bzw. ihren Parteischiedsrichter und teilt die Ernennung der klagenden Partei mit. Innerhalb weiterer dreissig Tage bestimmen die beiden Parteischiedsrichterinnen bzw. Parteischiedsrichter eine Dritte bzw. einen Dritten als Präsidentin bzw. Präsidenten des Schiedsgerichts. Für den Fristenlauf ist das Datum der Postaufgabe massgebend.

Versäumt es die beklagte Partei, ihre Parteischiedsrichterin bzw. ihren Parteischiedsrichter innert Frist zu ernennen, oder versäumen es die Parteischiedsrichterinnen bzw. Parteischiedsrichter, innert Frist eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten zu ernennen, so erfolgt die Ernennung durch das amtsälteste, der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz angehörende Mitglied des Kollegiums der ordentlichen Richter und Richterinnen am Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne. Sollte dieses verhindert sein, tritt an seine Stelle das bezüglich Amtsdauer nachfolgende, der Sozialdemokratischen Partei angehörende Mitglied des Kollegiums.

Artikel 32

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 7. Mai 2001 genehmigt und traten auf die ausserordentliche Delegiertenversammlung, welche für den 28. Juni 2001 vorgesehen war, in Kraft. Sie ersetzen per Datum des Inkrafttretens vollumfänglich die bisherigen Statuten.

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 24. Juni 2009, im März 2014 und am 27. Mai 2016 revidiert.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 1. September 2025 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:

Pierre-Yves Maillard

Der Institutsleiter a.i.:

Vincent Vernez

Ort/Datum:

Ort/Datum:
